

6. gegebenenfalls das Bewertungsverfahren und die Bewertungskriterien, die während der Ausbildung und des Praktikums anwendbar sind,
 7. die Regeln in Bezug auf die zivilrechtliche Haftung des öffentlichen Arbeitgebers,
 8. das Datum der Versetzung,
 9. das Versetzungsverfahren.

Dem Personalmitglied wird eine Kopie der Arbeitsordnung und der Statuten, die auf die Mitglieder des statutarischen Personals des öffentlichen Arbeitgebers anwendbar sind, ausgehändigt.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 6. Januar 2014

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Premierminister

E. DI RUPO

Der Minister der Wirtschaft

J. VANDE LANOTTE

Die Ministerin des Innern und der Chancengleichheit

Frau J. MILQUET

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin des Mittelstands

Frau S. LARUELLE

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

Die Ministerin der Beschäftigung

Frau M. DE CONINCK

Für den Minister der Öffentlichen Unternehmen, der Wissenschaftspolitik
 und der Entwicklungszusammenarbeit, abwesend:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit

Frau L. ONKELINX

Der Minister der Finanzen, beauftragt mit dem Öffentlichen Dienst

K. GEENS

Der Staatssekretär für Umwelt, Mobilität und Institutionelle Reformen

M. WATHELET

Der Staatssekretär für Soziale Angelegenheiten und Familien

Ph. COURARD

Der Staatssekretär für Institutionelle Reformen

S. VERHERSTRAETEN

Der Staatssekretär für den Öffentlichen Dienst

H. BOGAERT

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau A. TURTELBOOM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2014/00573]

30 SEPTEMBER 2005. — Koninklijk besluit tot aanwijzing van de overtredingen per graad van de algemene reglementen genomen ter uitvoering van de wet betreffende de politie over het wegverkeer. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

- van de artikelen 1 en 2 van het koninklijk besluit van 9 januari 2013 tot wijziging van het koninklijk besluit van 30 september 2005 tot aanwijzing van de overtredingen per graad van de algemene reglementen genomen ter uitvoering van de wet betreffende de politie over het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 31 januari 2013), bekrachtigd bij de wet van 24 februari 2014 tot bekrachtiging van enkele artikelen van het koninklijk besluit van

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2014/00573]

30 SEPTEMBRE 2005. — Arrêté royal désignant les infractions par degré aux règlements généraux pris en exécution de la loi relative à la police de la circulation routière. — Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} et 2 constituent la traduction en langue allemande :

- des articles 1 et 2 de l'arrêté royal du 9 janvier 2013 modifiant l'arrêté royal du 30 septembre 2005 désignant les infractions par degré aux règlements généraux pris en exécution de la loi relative à la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 31 janvier 2013), confirmé par la loi du 24 février 2014 portant confirmation de quelques articles de l'arrêté royal du 30 septembre 2005 désignant les infractions par degré aux règlements

30 september 2005 tot aanwijzing van de overtredingen per graad van de algemene reglementen genomen ter uitvoering van de wet betreffende de politie over het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 28 februari 2014);

- van het artikel 4 van het koninklijk besluit van 28 maart 2013 tot aanpassing van het koninklijk besluit van 22 december 2003 betreffende de inning en de consignatie van een som bij de vaststelling van de overtredingen van de wet betreffende de politie over het wegverkeer en zijn uitvoeringsbesluiten aan de verhoging van de opdecimen (*Belgisch Staatsblad* van 2 april 2013), bekrachtigd bij de wet van 24 februari 2014 tot bekrachtiging van enkele artikelen van het koninklijk besluit van 30 september 2005 tot aanwijzing van de overtredingen per graad van de algemene reglementen genomen ter uitvoering van de wet betreffende de politie over het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 28 februari 2014).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

généraux pris en exécution de la loi relative à la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 28 février 2014);

- de l'article 4 de l'arrêté royal du 28 mars 2013 adaptant l'arrêté royal du 22 décembre 2003 relatif à la perception et à la consignation d'une somme lors de la constatation des infractions relatives à la loi sur la police de la circulation routière et ses arrêtés d'exécution à l'augmentation des décimes additionnels (*Moniteur belge* du 2 avril 2013), confirmé par la loi du 24 février 2014 portant confirmation de quelques articles de l'arrêté royal du 30 septembre 2005 désignant les infractions par degré aux règlements généraux pris en exécution de la loi relative à la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 28 février 2014).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2014/00573]

30. SEPTEMBER 2005 — Königlicher Erlass zur Bestimmung der Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- der Artikel 1 und 2 des Königlichen Erlasses vom 9. Januar 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. September 2005 zur Bestimmung der Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen, bestätigt durch das Gesetz vom 24. Februar 2014 zur Bestätigung einiger Artikel des Königlichen Erlasses vom 30. September 2005 zur Bestimmung der Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen,
- des Artikels 4 des Königlichen Erlasses vom 28. März 2013 zur Anpassung des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung der Verstöße gegen das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei und seine Ausführungserlasse an die Erhöhung der Zuschlagzehntel, bestätigt durch das Gesetz vom 24. Februar 2014 zur Bestätigung einiger Artikel des Königlichen Erlasses vom 30. September 2005 zur Bestimmung der Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

9. JANUAR 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 30. September 2005 zur Bestimmung der Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen

(...)

Artikel 1 - In Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 30. September 2005 zur Bestimmung der Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 29. Januar 2007 und 7. April 2007, wird die Nr. 22/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„

22/1 Führer und Fahrgäste von im Straßenverkehr eingesetzten Kraftfahrzeugen müssen den Sicherheitsgurt auf den damit ausgestatteten Plätzen anlegen.	35.1.1 Abs. 1
Führer und Fahrgast von im Straßenverkehr eingesetzten Motorfahrzeugen, die keine Kraftfahrzeuge sind, müssen den Sicherheitsgurt auf den damit ausgestatteten Plätzen anlegen.	35.1.1 Abs. 6 erster Satz
Der Sicherheitsgurt muss so benutzt werden, dass seine Schutzwirkung nicht negativ beeinflusst wird oder beeinflusst werden kann.	35.1.3
Die Anzahl Insassen eines Kraftfahrzeuges darf die Gesamtzahl der Plätze, die mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet sind, und der Plätze, die nicht mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet sein müssen, nicht überschreiten.	44.1 Abs. 3
Die Insassen müssen vorrangig die Plätze einnehmen, die mit Sicherheitsgurten ausgestattet sind.	44.1 Abs. 4

„

Art. 2 - In Artikel 3 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 28. Dezember 2006 und 7. April 2007, werden die Nummern 20/1, 33/1 und 49 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"	
20/1. In im Straßenverkehr eingesetzten Kraftfahrzeugen müssen Kinder unter 18 Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm in einer für sie geeigneten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden.	35.1.1 Abs. 2
Auf Sitzplätzen, die nicht mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet sind, dürfen keine Kinder unter 3 Jahren befördert werden. Auf den vorderen Sitzplätzen, die nicht mit einem Sicherheitsgurt ausgestattet sind, dürfen keine Kinder unter 18 Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm befördert werden.	35.1.1 Abs. 3
In Taxis, die nicht mit einer Kinderrückhalteeinrichtung ausgestattet sind, müssen Kinder unter 18 Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm auf einem anderen Sitzplatz als einem der Sitzplätze vorne im Fahrzeug befördert werden.	35.1.1 Abs. 4 zweiter Satz
Kinder unter 18 Jahren dürfen auf einem mit einem Front-Airbag geschützten Fahrgastsitz nicht in einer nach hinten gerichteten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden, es sei denn, der Airbag wurde außer Betrieb gesetzt oder schaltet sich in zufrieden stellender Weise automatisch selbst ab.	35.1.1 Abs. 5
In im Straßenverkehr eingesetzten Motorfahrzeugen, die keine Kraftfahrzeuge sind, müssen Kinder unter 3 Jahren in einer für sie geeigneten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden. Kinder ab 3 Jahren und unter 8 Jahren müssen in einer für sie geeigneten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden oder den Sicherheitsgurt anlegen.	35.1.1 Abs. 6
Auf einem zweirädrigen Kleinkraftrad oder einem Motorrad mit einem Hubraum von maximal 125 cm ³ müssen Kinder ab 3 Jahren und unter 8 Jahren in einer für sie geeigneten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden.	35.1.1 Abs. 7
Kinder unter 3 Jahren dürfen nicht auf einem zweirädrigen Kleinkraftrad oder einem Motorrad befördert werden; Kinder ab 3 Jahren und unter 8 Jahren dürfen nicht auf einem Motorrad mit einem Hubraum von mehr als 125 cm ³ befördert werden.	35.1.1 Abs. 8
Auf einem Motorrad mit Beiwagen müssen Kinder unter 8 Jahren in einer für sie geeigneten Kinderrückhalteeinrichtung befördert werden, die im Beiwagen des Motorrades angebracht ist.	35.1.1 Abs. 9
In für die Personenbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und in für die Güterbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen darf, wenn es nach Installierung von zwei Kinderrückhalteeinrichtungen nicht möglich ist, noch eine dritte Kinderrückhalteeinrichtung zu installieren, und wenn diese Einrichtungen in Gebrauch sind, auf einem anderen Sitzplatz als einem der Sitzplätze vorne im Fahrzeug ein drittes Kind ab 3 Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm befördert werden, wenn es den Sicherheitsgurt anlegt.	35.1.2 Abs. 1
Bei einer gelegentlichen Beförderung über eine kurze Entfernung in für die Personenbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und in für die Güterbeförderung bestimmten Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen, in denen keine oder nicht genügend Kinderrückhalteeinrichtungen vorhanden sind, dürfen Kinder ab 3 Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm auf einem anderen Sitzplatz als einem der Sitzplätze vorne im Fahrzeug befördert werden, wenn sie den Sicherheitsgurt anlegen. Dies gilt nicht für Kinder, von denen ein Elternteil das Fahrzeug steuert.	35.1.2 Abs. 2
Die Kinderrückhalteeinrichtungen müssen so benutzt werden, dass ihre Schutzwirkung nicht negativ beeinflusst wird oder beeinflusst werden kann.	35.1.3
33/1. Die Anzahl Kraftfahrzeuginsassen unter 18 Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm darf die Gesamtzahl der Plätze, die mit einem Sicherheitsgurt oder einer amtlich zugelassenen Kinderrückhalteeinrichtung ausgestattet sind, und der Plätze, die damit nicht ausgestattet sein müssen, nicht überschreiten.	44.1 Abs. 3
Insassen unter 18 Jahren mit einer Körpergröße unter 135 cm müssen vorrangig die Plätze einnehmen, die mit Sicherheitsgurten ausgestattet sind.	44.1 Abs. 4
49. Es ist verboten, Kinderrückhalteeinrichtungen zu benutzen, die den Normen, die ab dem 1. September 2006 anwendbar sind, nicht entsprechen.	85.3 Abs. 1
"	

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

28. MÄRZ 2013 — Königlicher Erlass zur Anpassung des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung der Verstöße gegen das Gesetz über die Straßenverkehrspolizei und seine Ausführungserlasse an die Erhöhung der Zuschlagzehntel

(...)

Art. 4 - In Artikel 3 Nr. 33/1 Absatz 2 des Königlichen Erlasses vom 30. September 2005 zur Bestimmung der Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 28. Dezember 2006, 7. April 2007 und 9. Januar 2013, wird in der deutschen Übersetzung das Wort "Sicherheitsgurten" durch das Wort "Kinderrückhalteeinrichtungen" ersetzt.

(...)

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C - 2014/00361]

5 JANUARI 2014. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 betreffende het verkrijgen van informatie uit de bevolkingsregisters en uit het vreemdelingenregister. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 5 januari 2014 tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 juli 1992 betreffende het verkrijgen van informatie uit de bevolkingsregisters en uit het vreemdelingenregister (*Belgisch Staatsblad* van 17 januari 2014, *add.* van 28 februari 2014).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C - 2014/00361]

5 JANVIER 2014. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 16 juillet 1992 relatif à la communication des informations contenues dans les registres de la population et dans le registre des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 5 janvier 2014 modifiant l'arrêté royal du 16 juillet 1992 relatif à la communication des informations contenues dans les registres de la population et dans le registre des étrangers (*Moniteur belge* du 17 janvier 2014, *add.* du 28 février 2014).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C - 2014/00361]

5. JANUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 5. Januar 2014 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

5. JANUAR 2014 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Königliche Erlass vom 16. Juli 1992 über die Mitteilung von Informationen aus den Bevölkerungsregistern und dem Fremdenregister ist in Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen ergangen.

Vorliegender Entwurf eines Königlichen Erlasses eröffnet eine neue Verwendungsmöglichkeit, und zwar den Erhalt von Informationen aus den Bevölkerungsregistern (anhand von Auszügen oder Bescheinigungen, anhand von Personenverzeichnissen oder durch Einsicht) zu genealogischen, historischen oder anderen wissenschaftlichen Zwecken. Seitens Forschern aus verschiedenen Fachbereichen besteht nämlich eine immer dringendere Nachfrage nach Einsicht in diese Register mit dem Ziel, gesellschaftliche Vorgänge, wirtschaftlichen Wandel und demografische Übergänge zu untersuchen.

Zunächst muss darauf hingewiesen werden, dass es zwei Formen von Bevölkerungsregistern gibt:

— "Bevölkerungsregister in Papierform": Sie wurden bis 1992 geführt.

Diese Register wurden nach jeder zehnjährlichen Volkszählung abgeschlossen.

— "Elektronische Bevölkerungsregister": Sie werden seit 1992 geführt.

Diese Register werden seit 1992 ständig fortgeschrieben. Das bedeutet, dass die Register seit diesem Datum nicht mehr zehnjährlich abgeschlossen werden können, sondern ständig fortgeschrieben werden müssen. Die Frist von hundertzwanzig Jahren wird zum Zeitpunkt der Beantragung des Erhalts von Informationen aus den Registern berechnet.

Darüber hinaus wird ermöglicht, Informationen aus diesen Registern auf einen Datenträger zu übertragen: Auf Papier geführte Register können nämlich verloren gehen oder aufgrund eines Zwischenfalls, schlechter Aufbewahrungsbedingungen oder unnötigen Gebrauchs beschädigt werden. Forscher können künftig eine elektronische Kopie verwenden. Der eingefügte Artikel 5ter soll die Gemeinden dazu anregen, die Digitalisierung gemäß den geltenden Standards und den "Best Practices", die die langfristige Nutzung der elektronischen Dateien gewährleisten, zu veranlassen.